

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

An die Mitglieder
der Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates

Bern, 8. Juli 2021

19.043: Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses; Revision SchKG - Eine unnötige und teure Konkurswelle verhindern

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Als Durchführungsverantwortliche der AHV melden wir uns mit einem Anliegen an Sie.

Der Entscheid des Ständerates vom 31. Mai 2021, den Art. 43 Abs. 1 bzw. 1bis SchKG zu streichen hat enorme negative Auswirkungen auf die Sozialwerke und die gesamte öffentliche Hand.

Wir erachten es als unsere Pflicht, Sie aus erster Hand aus der Sicht der Praxis über die Folgen des Ständeratsentscheides zu informieren.

Antrag

Wir beantragen Ihnen höflich, dem Antrag des Bundesrates zu folgen, der im Art. 43 SchKG einen neuen Absatz 2 schaffen will. Der Antrag des Bundesrates würde eine sehr praktikable und gute Lösung bieten.

Begründung

1. Historischer Gedanke

Der historische Gedanke des Gesetzgebers von 1889, nämlich, dass niemand – auch ein an sich konkursfähiger Schuldner nicht – wegen öffentlich-rechtlicher Schulden (v.a. Steuern) in den Konkurs geraten soll, hat auch in der heutigen Zeit noch seine Berechtigung. Es kann und darf nicht das Ziel der öffentlichen Hand sein, juristische Personen oder selbständig Erwerbende systematisch mit der Auflösung, bzw. der Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit zu bedrohen. Dieses liberale Prinzip wurde vom Bundesparlament z.B. im Rahmen der parlamentarischen Initiative Baumberger (98.411) eindrücklich bestätigt. Die Einführung der Bestimmung von Art 43 Abs. 1bis SchKG wurde vom Nationalrat am 3. Oktober 2003, gerade unter Bezugnahme dieses historischen Gedankens, mit 189 zu 0 (ohne Enthaltung) angenommen. Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass bei einem Gesetz, welches seit bald 130 Jahren besteht, ein systemrelevanter Punkt innert nur 18 Jahren einer völligen Kehrtwende unterliegen soll.

2. Fehlende Praktikabilität

Allein die kantonalen Ausgleichskassen stellen über 80'000 Fortsetzungsbegehren pro Jahr. Gestützt auf eine summarische Erhebung zu Beginn des Jahres 2015 bei einigen ausgewählten Ausgleichskassen konnte geschätzt werden, dass rund 50% der Fortsetzungsbegehren konkursfähige Schuldner (Art 39 SchKG) betreffen (Bandbreite der Schätzung zwischen 1/3 und 2/3). Mit anderen Worten: Eine Aufhebung von Art. 43 SchKG würde bedeuten, dass allein durch die kantonalen Ausgleichskassen jährlich 40'000 neue Konkursöffnungen veranlasst würden. Nimmt man noch die Fortsetzungsbegehren von anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Forderungen dazu (Steuerverwaltungen, Verbandsausgleichskassen (25'000), Justiz, Polizei etc), so kann ohne weiteres von einer Explosion der Anzahl der Konkursöffnungen gesprochen werden. Jährlich 100'000 bis 120'000 neue Konkursöffnungen werden neu notwendig. Zurzeit werden jährlich 15'000 Konkurse eröffnet!

Es wird für die Träger der Konkursämter weder finanziell, noch personell oder logistisch möglich sein, die Kapazitäten der Konkursämter innert kürzester Zeit um einen Faktor von bis zu 10 (!) zu vergrössern.

3. Finanzielle Auswirkungen für die Sozialwerke und die öffentliche Hand

Die kantonalen – und die Verbandsausgleichskassen müssten also jährlich zwischen 50 - und 60'000 neue Konkursöffnungen beantragen. Bei einem durchschnittlichen Kostenvorschuss von 1'000 Franken würde dies neue Ausgaben von jährlich zwischen 50 und 60 Millionen Franken nur für die erste Säule bedeuten. Es wäre zu erwarten, dass nur ein Teil davon bei den Schuldnern wieder eingetrieben werden könnte.

Die Gemeinden, Bezirke, Kantone und der Bund sowie die anderen Sozialversicherungsträger sind ebenfalls mit massivem Mehrkosten belastet.

4. Schlussfolgerung

Missbrauchsbekämpfung, war der Ursprung der vorliegenden Botschaft und Missbrauchsbekämpfung ist bereits heute möglich und auch gängige Praxis. Der Vorschlag des Bundesrates würde ausreichend Genüge tun.

Mit der bundesrätlichen Bestimmung würde die Zielsetzung der Botschaft (Bekämpfung des missbräulichen Konkurses) berücksichtigt, ohne dass gleichzeitig die bisherige Systematik des SchKG grundsätzlich in Frage gestellt wird. Und bene ohne, dass eine teure Konkurswelle ausgelöst wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen auch unter der Nummer 079 406 95 02 oder andreas.dummermuth@aksz.ch gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

Yvan Béguelin
Präsident

Andreas Dummermuth
Präsident

Kopie:
Direktion des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Bern